Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Abschlussprüfung Winter 2026/2027 in den Ausbildungsberufen Fachkraft für Abwassertechnik, Wasserversorgungstechnik sowie Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - über die Durchführung der Abschlussprüfung Winter 2026/2027 in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachkraft für Abwassertechnik, Wasserversorgungstechnik sowie Kreislauf- und Abfallwirtschaft, vom 07.08.2026

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsausbildungsgesetz führt eine Abschlussprüfung in folgenden Ausbildungsberufen durch:

Fachkraft für Abwassertechnik,
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Vom **10. November bis 12. November 2026** die schriftliche Kenntnisprüfung**,**
Im **Januar 2027** die Fertigkeitsprüfung**.** Genaue Daten werden nach Anmeldung bekannt gegeben.

Eine eventuell notwendige mündliche Ergänzungsprüfung findet am Tag der Fertigkeitsprüfung auf der Prüfungsanlage statt.
Die schriftliche Kenntnisprüfung wird zusammen mit der Berufsschulabschlussprüfung in der Kerschensteinerschule Stuttgart abgenommen, die Fertigkeitsprüfung auf entsprechenden Anlagen.

Für die Prüfungen gelten das Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in der aktuellen Fassung, die Verordnungen über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17.06.2002 und die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums

Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 24.05.2022 in der aktuellen Fassung.

Nähere Einzelheiten über die Prüfung sowie der genaue Prüfungsort werden den Prüflingen vom Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Abschlussprüfung werden Auszubildende zugelassen,

   1.1 die die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
   1.2 die an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen und die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt haben,
   1.3 deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

2. Bewerber/innen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem entsprechenden Beruf tätig gewesen sind. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

3. Bewerber/innen, die eine Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben und die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholen wollen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Maßgabe des § 31 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

4. Die Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen werden in § 13 der Prüfungsordnung und den Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung geregelt.

5. Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. II, Nr. 1.2 und 1.3 nicht vorliegen.

III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76131 Karlsruhe.
   Hält es die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
2. Zulassungsanträge sind im Internet unter Umwelttechnische Berufe - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de), Rubrik „Formulare berufsspezifisch“ erhältlich.
   Ausbildungsstätten mit Bewerbern nach II Ziffer 1 werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch gesondert angeschrieben.
   Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind vom Ausbildenden schriftlich mit Zustimmung des Auszubildenden beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 12c, 76131 Karlsruhe, bis zum **15.02.2026** zu stellen. Bei verspätetem Eingang muss mit einer Ablehnung des Antrages gerechnet werden.

   Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

- Erklärung des Ausbildenden bzw. des Ausbilders über den ordnungsgemäß geführten schriftlichen Ausbildungsnachweis.

  Die Zulassungsanträge sowie Anlagen können elektronisch an das Funktionspostfach UT-Berufe-Zulassung@rpk.bwl.de gesendet werden.

3. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gem. Abschnitt II, Ziffer 2 und 3.

4. Prüfungsbewerbern mit Behinderung wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt.
   Für die schriftliche Prüfung liegt die Zuständigkeit in der Berufsschule. Anträge sind dort direkt einzureichen.
   Für die praktische Prüfung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 12c, zuständig.

Beizufügen sind jeweils ein aktuelles Attest mit Begründung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleiches sowie detaillierten Vorschlägen zur Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

IV. Prüfungskosten

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gebührenfrei.